

Förderrichtlinien für städtische Zuschüsse zur Etablierung von Mehrweggeschirr-Systemen

Förderziel

Die Universitätsstadt Tübingen gewährt als freiwillige Leistung auf Antrag von Unternehmen Zuschüsse zu finanziellen Aufwendungen, die zur Einführung von Mehrweggeschirr-Systemen für die Ausgabe von to-go-/take-away-Speisen und -Getränken im Gemeindegebiet der Universitätsstadt Tübingen (inkl. Ortsteile) beitragen. Die Förderung richtet sich an „kleine Unternehmen“ (nach §34 Verpackungsgesetz), die von der ab 2023 bundesweit geltenden Mehrwegangebotspflicht ausgenommen sind.

Die Förderung erfolgt vorbehaltlich der Verfügbarkeit aus entsprechenden Haushaltsmitteln. Das Förderprogramm ist zeitlich befristet auf das Haushaltsjahr 2023.

Förderfelder

Gefördert werden die folgenden finanziellen Aufwendungen im Rahmen der Einführung von Mehrweggeschirr-Systemen:

(I) Mehrweggeschirr auf Unternehmensebene („Insellösung“)

Gefördert wird die Anschaffung von Mehrweggeschirr, welches nicht Teil eines unternehmensübergreifenden Mehrwegsystems ist. Gefördert werden zudem Investitionen in für das Mehrwegsystem notwendige Software, wie z. B. eine Handy-App. Voraussetzung ist der Nachweis, dass das Mehrweggeschirr dem Ersatz von Einweggeschirr dient und längerfristig für die Ausgabe von Speisen und Getränken durch das Unternehmen im Einsatz sein wird.

Die Förderquote beträgt 50 Prozent. Der Zuschuss beträgt je Betriebsstelle im Gemeindegebiet Tübingen maximal 500 Euro (brutto).

(II) Unternehmensübergreifende Mehrwegsysteme („Verbundlösung“)

Gefördert werden finanzielle Aufwendungen zum Einstieg in bestehende Mehrwegsysteme sowie zum Aufbau neuer unternehmensübergreifender Mehrwegsysteme, beispielsweise durch den Zusammenschluss mehrerer Unternehmen. Voraussetzung der Förderung ist der Nachweis, dass das Mehrweggeschirr dem Ersatz von Einweggeschirr dient und längerfristig für die Ausgabe von Speisen und Getränken durch das Unternehmen im Einsatz sein wird.

- Bezuschusst werden Systembeteiligungsgebühren für überregionale Mehrwegsysteme. Die Förderquote beträgt 100 Prozent. Kosten für den Bezug von Mehrwegartikeln von überregionalen Mehrwegsystemen werden nicht bezuschusst, wenn die Kosten der Mehrwegartikel über die Abgabe der Behältnisse an Endverbraucher_innen bzw. an den Systembetreiber gedeckt werden.
- Bezuschusst wird zudem die Einrichtung eines lokalen, unternehmensübergreifenden Mehrwegsystems (mit Beteiligung von mindestens fünf unabhängigen Tübinger Unternehmen) mit einer Förderquote von 75 Prozent. Förderfähig ist hier die Anschaffung der Behältnisse und von Besteck für das unternehmensübergreifende Mehrwegsystem sowie Investitionen in für das Mehrwegsystem nötige Software, wie z. B. eine Handy-App.

Der Zuschuss beträgt je beteiligter Betriebsstelle im Gemeindegebiet Tübingen maximal 500 Euro (brutto).

(III) Spülmaschinen

Gefördert wird die Neuanschaffung von Gewerbespülmaschinen zur schnellen und hygienischen Reinigung von Mehrweggeschirr. Voraussetzung der Förderung ist der Nachweis, dass die Anschaffung im Zusammenhang mit der Einführung von Mehrweggeschirr nötig ist. Gefördert werden nur Geräte, die über den Fachhandel bezogen wurden und für die mindestens zwei Jahre Garantie/ Gewährleistung gegeben wird.

Die Förderquote beträgt 50 Prozent. Der Zuschuss beträgt bis zu 1.000 Euro (brutto). Förderfähig sind die Anschaffungskosten (netto) der Spülmaschine und ggf. anfallende Kosten (netto) für den Anschluss des Gerätes durch einen Fachbetrieb.

Antragsteller_in

Anträge können gestellt werden von Unternehmen aus dem Gastronomiesektor ausschließlich für ihre Betriebsstätten auf dem Gemeindegebiet Tübingen. Antragsfähig sind Unternehmen, die als sogenannte „kleine Unternehmen“ von der bundesweiten Mehrwegangebotspflicht befreit sind (gemäß §34 Verpackungsgesetz).

Achtung: Bei Unternehmen mit mehreren Betriebsstätten werden die Verkaufsfläche und die Zahl der Mitarbeitenden addiert. Dies kann zur Folge haben, dass trotz einzelner „kleiner“ Betriebsstätten dennoch die Mehrwegangebotspflicht greift.

Nicht zuschussfähig sind Aufwendungen für Betriebsstellen in kommunalen Liegenschaften (z. B. zur Verpflegung von Schüler_innen).

Grundsätze

Die Verteilung der Zuwendungen richtet sich nach den Zuständigkeiten der Hauptsatzung, in Verbindung mit dem Haushaltsplan. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

Der Förderantrag muss nach der Einführung des Mehrweggeschirr-Systems / der Beschaffung der Spülmaschine gestellt werden.

Die Aufwendungen müssen für die Nutzung in Filialen in Tübingen, incl. seiner Ortsteile getätigt werden.

Es können pro Betriebsstelle mehrere Anträge gestellt werden und pro Antrag dürfen mehrere Förderfelder genutzt werden. Es gelten die jeweiligen maximalen Förderbeträge pro Förderfeld. Die Summe der Förderbeträge aus den Förderfeldern I und II darf (auch über mehrere Anträge hinweg) 500 Euro (brutto) nicht überschreiten.

Die Einnahmen aus öffentlicher und privater Förderung dürfen die Gesamtkosten der Einzelaufwendungen nicht übersteigen.

Es können nur Unternehmen gefördert werden, die bei der Verwendung von Einweggeschirr von der in Tübingen ab dem 1. Januar 2022 geltenden Verpackungssteuer betroffen sind. Entscheidungsgrundlage sind die entstandenen Kosten. Voraussetzung für die Gewährung eines städtischen Zuschusses ist die Benennung einer Person, die für die Durchführung verantwortlich ist und Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner für die Stadtverwaltung ist. Die Universitätsstadt

Tübingen behält es sich vor, die Verwendung des gewährten Zuschusses zu überprüfen. Dem Förderantrag müssen die Rechnungen für die Einführung von Mehrweggeschirr / die Beschaffung einer Spülmaschine beigelegt werden.

Bedingungen und Voraussetzungen

- Ein Antrag muss spätestens bis zum 30. November 2023 gestellt werden.
- Die Maßnahmen müssen ab Januar 2023 umgesetzt werden/worden sein. Der Zuwendungsempfänger hat die Fertigstellung der geförderten Maßnahme der bewilligenden Stelle bis zum 31. Dezember 2023 schriftlich mitzuteilen. Kann die Maßnahme nicht rechtzeitig fertiggestellt werden, entfällt der Anspruch auf die Zuwendung. Ausnahmen sind nur dann möglich, wenn dargelegte Gründe erkennen lassen, dass die Verzögerung unvermeidlich und nicht vom Zuwendungsempfänger zu vertreten ist.
- Die Zuschüsse werden nur auf Antrag und nach Bewilligung und mit dem Nachweis der Fertigstellung gewährt.
- Nicht förderfähig ist Mehrweggeschirr aus Melaminharz, da dieses bei Temperaturen über 70 Grad Celsius sowie durch säurehaltige Lebensmittel Formaldehyd und Melamin freisetzen kann. Beide Stoffe sind gesundheitsschädlich. Dies gilt auch für sogenanntes „Bambusgeschirr“. Ebenfalls nicht förderfähig ist Geschirr aus unbeschichtetem Aluminium, da säurehaltige oder salzige Speisen Aluminium lösen können.
- Nicht förderfähig sind zudem Mehrwegbehältnisse, die an Dritte oder Endverbraucher_innen verkauft, gespendet oder verschenkt werden.
- Zuschüsse werden erst ab einer Höhe von 100 Euro (brutto) gewährt und ausgezahlt (Bagatellgrenze).

Bewilligung, Abrechnung, Auszahlung

- Über den Förderantrag entscheidet die Stadtverwaltung der Universitätsstadt Tübingen. Überschreitet das Antragsvolumen die zur Verfügung stehenden Fördermittel, so entscheidet die Stadtverwaltung über die Vergabe insbesondere auf Grundlage der Kriterien „Eingang der Anträge“, „Räumliche Verteilung im Stadtgebiet“ sowie „Qualität und Nachhaltigkeit der Maßnahmen“.
- Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Abschluss der Maßnahme, sobald der Kostennachweis (Originalbelege) vorliegt und die Ausführung der Maßnahme von der Stabsstelle Umwelt- und Klimaschutz bzw. einem beauftragten Dritten überprüft ist.

Impressum:

Stabsstelle Umwelt-und Klimaschutz
Am Markt 1
72070 Tübingen
Telefon: 07071 204-1800
E-Mail: umwelt-klimaschutz@tuebingen.de
www.tuebingen.de/umwelt